

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. April 2012

**335. Kantonale Volksabstimmung vom 11. März 2012,
Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse**

Am 11. März 2012 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- A. Beschluss des Kantonsrates
Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)
(vom 22. November 2010) (ABI 2010, 2601)
- B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (ABI 2011, 937)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 23. März 2012 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABI 2012, 482).

Einsprachen gemäss §10 d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf §83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Ergebnisses dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 23. März 2012 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2012, 482) das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) (vom 22. November 2010) (ABI 2010, 2601) sowie den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (ABI 2011, 937) rechtskräftig abgelehnt haben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die
Direktion der Justiz und des Innern und an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi